

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 - Feldstraße - 2. Änderung -
der Stadt Neustadt a.Rbge. - Stadtteil Neustadt a.Rbge.

Die Stadt Neustadt a.Rbge. hat die Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 106 - Feldstraße - der Stadt Neustadt a.Rbge. beschlossen.
Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch die Landwehr,
im Westen durch die Kornstraße,
im Süden durch die Wirtschaftsbahn,
im Osten durch die Hans-Böckler-Straße.

Eine Änderung des Bebauungsplanes war hauptsächlich notwendig ge-
worden, weil im Zuge der Durchführung des Straßenbaus die Straßen-
parzellen abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ver-
messen und ausgebaut wurden und weil die daraus sich ergebenden
Schwierigkeiten bezüglich Abrechnung dadurch abgefangen werden
sollten. Dabei sollten auch die überbaubaren Flächen entsprechend
den tatsächlichen Gegebenheiten neu geordnet werden.

Durch den geänderten Bebauungsplan ist eine Änderung in der Nut-
zungsart der einzelnen Grundstücke nicht vorgenommen worden. Le-
diglich die im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Flächen
sind in ihrer Anordnung geringfügig geändert und im inneren Be-
reich ist teilweise anstelle der bisher üblichen Bebauung mit einem
Vollgeschoß jetzt eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen ausgewie-
sen. Auch die Geschoßflächenzahl, vor allem entlang der Landwehr,
die als HAUPTerschließungsstraße des gesamten bebauten Bereiches
westlich der Bundesbahnstrecke Hannover-Bremen anzusehen ist, wur-
de von 0,7 auf 0,8 heraufgesetzt.

Die Verkehrsflächen sind gegenüber dem rechtskräftigen Bauungs-
plan nur geringfügig geändert, so daß der Stadt Neustadt a.Rbge.
durch die Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Kosten
entstehen.

Neustadt a.Rbge., den 8.11.1977

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

(Knieriem)